

16

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 328/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Margarit F [REDACTED] geb. C [REDACTED],
[REDACTED] FT. Wa [REDACTED] Ave., No Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 513 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Im zweiten Rechtszug machte die Klägerin als Vor- erbin ihres verstorbenen Ehemanns den Verlust an good will (10.000 DM), der bei der Liquidation der Firma K- W-Pa- Siegfried F in B 1938 entstanden sei, sowie Schaden an Eigentum durch Instichlassen der Berliner Wohnung (43.000 DM) geltend.

Bei Prüfung des Schadens an good will geht das Kammergericht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Fam 1960, 124; 1962, 271; 1965, 426; 1968, 126 Nr. 20) aus.

- 3 -

Danach ist der Betrag, der für den good will eines Unternehmens bei dessen Veräußerung zu erzielen gewesen wäre, gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Dabei kann der entschädigungsfähige good will aus dem sogenannten Übergewinn bestimmt werden. Bei seiner Ermittlung sind vom Reingewinn die den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Erträge des im Unternehmen eingesetzten Kapitals, ein Risikozuschlag und das auf die Tätigkeit des Inhabers entfallende Entgelt abzusetzen. Die Ablehnung des Anspruchs wird von der tatrichterlichen Würdigung getragen, mangels ausreichender Nachweise sei es fast gewiß, daß der Erblasser aus dem B- Unternehmen weder vor noch nach Beginn der nationalsozialistischen Verfolgung Einkünfte erzielt habe, die über den Betrag hinausgehen, der bei Berechnung des good will als Unternehmerlohn vom Reingewinn abzusetzen sei. Bei dieser Würdigung hat der Tatrichter den gesamten Vortrag der Klägerin berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sind deshalb seine Ausführungen zu § 190a BGB unerheblich.

Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum (§ 51 BGB), nämlich für den Verlust der Wohnungseinrichtung nach § 190a BGB seit dem 1. April 1967 erloschen ist. Bis zum Stichtag war der Behörde lediglich dargelegt worden, daß der Erblasser im Mai 1933 ausgewandert sei und vorher in B-G-Ku-straße gewohnt habe; die Behörde hatte keinen Anhalt dafür, was mit der Wohnungseinrichtung geschehen sei. Entgegen der Meinung der Beschwerde sagte darüber auch nichts die Mitteilung der Klägerin vom 8. September 1965, für die Wohnungseinrichtung suche sie noch Zeugen. Um den Ausschluß mit dem Anspruch (vgl. BGH RZW 1971, 562) zu vermeiden, genügte es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nicht, den Verfolgungshergang zu schildern; hinzukommen
mußte die Darlegung des daraus entstandenen Schadens,
für den Entschädigung verlangt wird (EGH RZW 1972, 31
Nr. 27). Daran fehlt es hier.

Mai

Fuchs